

38/SN-48/ME  
vom 5.11.1987

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

Zahl: LAD-1430-1987

Eisenstadt, am 23. 10. 1987

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehinderten- gesetz - BBG); Stellungnahme.**

Telefon: 02682 - 600  
 Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 40.006/12-1/1987

Antritt GESETZENTWURF  
 Zl. 18. GE/987  
 Datum: 29. OKT. 1987  
 Vertritt 30. Okt. 1987 *Klaus*  
*Hajek*

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
 1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz-BBG) beeht sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. ALLGEMEINES**

Die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, nämlich die in verschiedenen Bundesgesetzen bestehenden Rehabilitationsmaßnahmen zu koordinieren, werden grundsätzlich begrüßt. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, daß die Länder schon bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes eingebunden worden wären. Dies vor allem auch im Hinblick auf die zutreffende Bemerkung in den Erläuterungen, wonach in den Ländern gut funktionierende Einrichtungen im Behindertenwesen vorhanden sind. Dabei hat sich auch gezeigt, daß den Interessen der hilfsbedürftigen Menschen vor allem

durch dezentrale, bürgernahe, in Zusammenarbeit mit privaten Wohlfahrtseinrichtungen getroffene Regelungen am besten entsprochen werden kann, sodaß die im Entwurf vorgesehenen zentralistischen Vorschriften abzulehnen wären.

Neben diesen praktischen Überlegungen sprechen jedoch auch die Kompetenzregelungen des B-VG gegen eine Regelung des Behindertenwesens durch den Bundesgesetzgeber. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfSlg. 8831 ausgesprochen hat, ergibt sich eine Bundeskompetenz zur Erlassung von Vorschriften auf dem Gebiet der Behindertenhilfe nur dann, wenn solche Regelungen mit anderen Sachgebieten (etwa Sozialversicherungswesen, Gesundheitswesen, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene) in einem Zusammenhang stehen. In allen übrigen Angelegenheiten ergibt sich in diesem Bereich jedoch gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Gegen die Heranziehung des Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage müssen vor allem deshalb Bedenken angemeldet werden, weil durch die Inanspruchnahme dieser Kompetenz die den Ländern zustehenden hoheitlichen Kompetenzen weitgehend ausgehöhlt würden. Ebenso muß der in den Erläuterungen enthaltenen Aussage, wonach eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen existieren, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung unmittelbar in Zusammenhang stehen, widersprochen werden. Nach den Kompetenzbestimmungen des B-VG und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bilden Regelungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe entweder Annexmaterien zu einzelnen Kompetenzbestimmungen oder, wenn sie mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, eine eigenständige Materie, deren kompetenzmäßige Zuordnung selbstständig zu erfolgen hat. Mangels einer ausdrücklichen behindertenrechtlichen Kompetenz zugunsten des Bundes steht daher zufolge der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern die Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen auf diesem Gebiet zu.

## II. ZU DEN EINZELNEN ABSCHNITTEN

### Zu Abschnitt II:

Zweifellos ist es im Interesse der Behinderten gelegen, daß eine Koordinierung der Rehabilitationsmaßnahmen erfolgt. Es wird Aufgabe der Träger von Rehabilitationsleistungen sein, diese angestrebte Koordinierung mitzutragen. Der diesbezügliche Gesetzesauftrag betreffend den Abschluß von Gesamtvereinbarungen erscheint geeignet, den Zugang zu Rehabilitationseinrichtungen zu erleichtern.

### Zu Abschnitt IV:

Abgesehen davon, daß die geltende Kompetenzlage zwischen Bund und Ländern nicht berücksichtigt wurde, läßt die gebotene Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche hinsichtlich der Beratung und Betreuung des betroffenen Personenkreises Überschneidungen und Rechtsunsicherheiten befürchten. Vor allem fehlt es an einer geeigneten Definition des Rechtsbegriffes "Behinderte" und des Begriffes "hilfsbedürftige Menschen in schwierigen Lebenslagen". Dabei wird es zu Überschneidungen mit den Behindertengesetzen und Sozialhilfegesetzen der Länder kommen. Dies gilt auch für den Begriff "Hilfesuchende" und weiters für die Zuständigkeitsnormen des § 18 und § 20 des vorliegenden Entwurfes. Zu § 21 muß angemerkt, daß im Burgenland seit über 10 Jahren ein Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche eingerichtet ist.

Auch der Sozial-Service der Bundessozialämter wird danach zu trachten haben, daß Empfehlungen an den Hilfesuchenden letztlich mit den einschlägigen Gesetzesnormen der Länder vereinbar sind.

### Zu Abschnitt V:

Die Schaffung des Nationalfonds hat sich schon bisher günstig ausgewirkt, wobei jedoch in Zukunft getrachtet werden müßte, daß

bei dem jeweiligen Ermittlungsverfahren die Länder verstärkt eingebunden werden.

Zu Abschnitt VII:

Es stellt sich die Frage, welche Begünstigungen der Behindertenpaß bringen soll. Die bisherigen Erfahrungen haben stets gezeigt, daß gewisse Erwartungshaltungen bei den Inhabern des Behindertenpasses entstehen.

Zu Abschnitt VIII:

Die Einführung einer Fahrpreisermäßigung bildet einen langjährigen Wunsch der Behindertenorganisationen. Ebenso wie beim Behindertenpaß wird auch bezüglich einer Fahrpreisermäßigung ein aufwendiges Verwaltungsverfahren vorgesehen. Die unterschiedlichen Grenzen der Behinderung 70 % bzw. 50 % werden zu Verwirrungen führen. Die Fahrpreisermächtigung soll lediglich auf die Eisenbahn- und Kraftfahrlinien der ÖBB und der Österr. Post- und Telegraphenverwaltung beschränkt sein. Dabei wird offenbar übersehen, daß derartige Dienste auch von privaten Kraftfahrlinien durchgeführt werden. Diesbezüglich wird es zu Benachteiligungen der behinderten Personen kommen, die in Gegenden wohnen, welche nicht von den staatlichen Verkehrsunternehmen versorgt werden. Allein im Burgenland lassen sich in dieser Hinsicht größere Probleme erwarten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Fahrpreisermäßigung nur für behinderte Menschen gelten wird, die den bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen. Die Forderungen von Behinderten, deren Ansprüche sich auf die Behindertengesetze der Länder stützen, nach gleichartigen Ermäßigungen werden daher in naher Zukunft an die Länder herangetragen werden, was letztlich die Finanzen der Länder belasten wird.

Abschließend muß angeregt werden, daß in dieser komplexen Rechtsmaterie eingehende Beratungen mit den Ländervertretern angestrebt

werden sollten und die reiche Erfahrung der Länder bei der Vollziehung der Behindertengesetze nicht unbeachtet bleiben sollte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schulz*

---

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schulz*